



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Referentenentwurf zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen nachbessern

Entschließung

Auf Antrag von Rudolf Henke, Dr. Andreas Botzlar, Dr. Christoph Emminger, Dr. Hans-Albert Gehle, Dr. Frank J. Reuther, PD Dr. Andreas Scholz und Dr. Susanne Johna (Drucksache I - 23) fasst der 118. Deutsche Ärztetag 2015 folgende Entschließung:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 tritt entschieden gegen Korruption und für eine von Dritten unbeeinflusste Indikationsstellung ein.

Der 118. Deutsche Ärztetag begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Straftatbestandes für Korruption im Gesundheitswesen. Er fordert den Gesetzgeber jedoch auf, den vorliegenden Referentenentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen und seine Begründung nachzubessern. Problematisch ist insbesondere die Ausgestaltung der strafrechtlichen Regelung des neuen § 299a StGB, die mit einer Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe arbeitet, ohne durch Abgrenzungshilfen und Beispiele zur Konkretisierung beizutragen. Hier steht zu befürchten, dass zukünftig auch bislang sinnvolle und erwünschte Kooperationen unter Generalverdacht gestellt werden. Diese Gefahr sieht der 118. Deutsche Ärztetag insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und des Einwerbens von Drittmitteln im Rahmen medizinischer Forschung.

Das Gesetz ist für juristische Laien extrem unverständlich und führt somit zur Verunsicherung engagierter Ärztinnen und Ärzte und insbesondere Fortbilder. Statt Rechtssicherheit zu schaffen, wird das Gegenteil schon durch die nur für Strafrechtsexperten verständlichen Formulierungen erreicht. Letztlich wird dadurch eine diffuse Kriminalisierung geschaffen. Das Gesetz muss wesentlich klarer und verständlicher formuliert werden. Die kriminalisierte Tat muss so genau gefasst werden, dass ein Arzt aufgrund des Gesetzes vorhersehen kann, welches Verhalten bei Strafe verboten ist.

Das Gesetz muss klarstellen, dass das, was berufs- und sozialrechtlich erlaubt ist, kein Straftatbestand sein kann. Dem berechtigten Interesse nach praxisorientierter Forschung und Fortbildung jenseits des akademischen Elfenbeinturmes muss weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Arbeit mit Drittmitteln ist nach dem Hochschulrecht nicht nur möglich, sondern sie ist

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

Finanzrelevant:



auch hochschulpolitisch in hohem Maße erwünscht und wird etwa bei der Sachmittelverteilung oder bei Leistungszulagen als wichtiger Faktor berücksichtigt. So ist es weite Praxis an Universitätskliniken, schon im Arbeitsvertrag von Chef- und teilweise auch Oberärzten beispielsweise aufgrund von Landesrichtlinien das Einwerben von Drittmitteln zur Dienstaufgabe oder zum Kriterium für Leistungsprämien in Zielvereinbarungen zu machen. Hier muss klargestellt werden, dass das Einwerben von Drittmitteln im Sinne einer anwendungsbezogenen Forschung keine strafrechtliche Relevanz haben kann.

Nahezu alle Kliniken sind aufgrund schwindstüchtiger Fortbildungsbudgets gezwungen, klinikinterne Fortbildungen mittels industriegesponserter Referenten anzubieten. Es fehlen zeitliche wie finanzielle Ressourcen für Fortbildung durch DFG-geförderte Forscher, da sich der Förderungsumfang weit jenseits tariflicher Wirklichkeiten befindet und in der Regel nicht mehr als 60 Prozent einer Vollkraft refinanziert. Aufgrund der undifferenzierten Ausgestaltung der geplanten gesetzlichen Regelungen müssen Ärztinnen und Ärzte befürchten, dass ihre Teilnahme an industriegesponserten Fortbildungsveranstaltungen unter dem Generalverdacht einer strafrechtlichen Handlung steht. Der Referentenentwurf und seine Begründung können hier keine ausreichende und laienverständliche Trennschärfe zwischen offenbar gewünschtem Verhalten einerseits und strafbewehrtem Fehlverhalten andererseits herstellen.

Schließlich weist der 118. Deutsche Ärztetag darauf hin, dass nur eine ausreichende Finanzierung von Patientenversorgung, Forschung und Lehre die gesellschaftlich gewünschte Freiheit ärztlichen Handelns wie auch die ergebnisoffene Forschung gewährleisten kann.